

RS Vwgh 2004/2/27 2002/11/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/08/0442 E 20. Februar 2002 RS 6

Stammrechtssatz

Eine Prüfung, ob die belangte Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat oder ob dies - in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauchs - nicht der Fall gewesen ist, setzt voraus, dass alle für diese Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Umstände unter Einhaltung der maßgebenden Verfahrensvorschriften ermittelt und in der Bescheidbegründung festgestellt wurden (Hinweis E 23. April 1996, 96/08/0002, ergangen zur einer Kündigungszustimmung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz; E 18. Juni 1991, 87/08/0098; E 23. Juni 1998, 95/08/0331).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung ErmessenBegründung von Ermessensentscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002110056.X02

Im RIS seit

06.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>